OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351533/6/Py/TO

Datum:
Linz, 5. Dezember 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde der A__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 28.03.2024, GZ: SJF/SH, betreffend Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG), nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 28.03.2024, GZ: SJF/SH, wurde ausgesprochen, dass die der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) mit Bescheid der belangten Behörde vom 21.12.2023 zuerkannte Leistung der Sozialhilfe gemäß § 19 Abs. 5 Oö. SOHAG aufgrund schuldhafter Verletzung der Pflichten nach § 16c Abs. 1 Integrationsgesetz für die Dauer der Pflichtverletzung, mindestens jedoch für drei Monate, beginnend ab 01.04.2024 um jeweils 25 % (= 202,27 Euro) reduziert wird.

Begründend führt die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass die Bf mehrmals an einem Deutschkurs mit Niveau „Alpha und A1 ohne Zeugnis“ teilgenommen habe und in weiterer Folge wiederholt Neueinstufungen bleibend auf Alpha-Basis erfolgten. Allein die stete Absolvierung und/oder Beendigung von Deutschkursen ohne Spracherwerb würde nicht den Intentionen des Gesetzgebers für eine zielführende Integration am österreichischen Arbeitsmarkt entsprechen. Da die Bf die Pflichten nach § 16c Integrationsgesetz nicht erfüllt habe, sei die zuerkannte Leistung gemäß § 19 Abs. 5 Oö. SOHAG entsprechend zu reduzieren gewesen.

I.2. Gegen diesen Bescheid wurde Beschwerde eingebracht und dabei Folgendes (wortwörtlich wiedergegeben) vorgebracht:

„Die Kürzung der Sozialhilfeleistung wird begründet mit einer fehlenden Bereitschaft zur Absolvierung von zielführenden Deutschkurs-Integrationsmaßnahmen und davon ausgehend einer Verweigerung von zumutbaren Qualifizierungsmaßnahmen zur Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt.
Der Sachverhalt wurde von der belangten Behörde unzureichend ermittelt und ist der Bescheid mit materieller Rechtswidrigkeit behaftet.
§ 6 Abs. 4 Oö. SOHAG normiert, dass die Leistung der Sozialhilfe nur gewährt werden kann, wenn die hilfesuchende Person bereit ist, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration (insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb) beizutragen. Diese Bemühungspflicht wird in § 12 Abs. 1 Oö. SOHAG noch konkretisiert damit, dass zur Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft auch die Bereitschaft zum Erwerb der für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt erforderlichen Sprachkenntnisse zählt. Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit gem. § 12 Abs. 2 Oö. SOHAG ist auf die persönliche und familiäre Situation der hilfesuchenden Person sowie auf die Eigenart und Ursache der sozialen Notlage Bedacht zu nehmen.
Bei der Beurteilung, ob Bemühungspflichten eingehalten wurden, sind immer die konkreten Verhältnisse des einzelnen Beschwerdeführers anhand seiner Berufsausbildung und -erfahrung, seines Gesundheitszustandes, seines Alters, seiner Vorbildung usw. zu betrachten. Diesen Grundsatz hat die belangte Behörde hier nicht eingehalten, sondern vielmehr ausgeführt, es sei nicht Intuition des Gesetzgebers mehrmalige Kursbesuche auf

gleichem Niveau zuzulassen. Meine persönlichen, individuellen Hintergründe, warum ich leider noch nicht auf einem höheren Niveau als A1 eingestuft werden konnte, wurden nicht in die Begründung einbezogen. Im Bescheid findet sich nur der Verweis, es würden keine Unterlagen aufliegen, die Einschränkungen beim Erlernen einer Fremdsprache vermuten lassen; gefragt wurde ich allerdings nicht dazu.
Ich bin in meiner Muttersprache Analphabetin und fällt mir das Erlernen der deutschen Sprache schon allein deshalb schwer, weil ich mir nie ein Repertoire an Lernstrategien aneignen konnte, auf das ich jetzt zurückgreifen könnte. Für Geflüchtete, die im Heimatland sozial- und bildungsbenachteiligt waren, ist ein erfolgreicher Spracherwerb ungleich anspruchsvoller. Es fällt mir schwer, mir Dinge zu merken oder etwas auswendig zu lernen.
Auch habe ich nie den Umgang mit einem Computer erlernt. Wenn ich vom ÖIF auf Online-Kurse verwiesen werde, so bin ich bei diesen auf die Unterstützung meiner Kinder angewiesen. Zu den Kurszeiten allerdings sind meine Kinder nicht zu Hause, sondern in der Arbeit oder Schule.
Nichtsdestotrotz setze ich natürlich auch eigenmächtige Lernschritte, um meine Sprachkenntnisse zu verbessern. Ich übe mit meinen Kindern oder erledige ausgedruckte Lernblätter daheim. Das alles erfordert natürlich Zeit und kann ich mich nicht von heute auf morgen auf ein A2-Niveau verbessern und so einen positiven Einstufungstest erledigen. Das Erlernen einer Sprache ist ein Prozess, der Zeit benötigt.
Ich bin auch schon 59 Jahre alt. Mit zunehmendem Alter fällt es immer schwerer, sich neue Dinge merken zu können. So ist das auch bei mir.
Die belangte Behörde hat weder abgefragt, ob ich eigenmächtige Lernschritte setze, noch, ob ich eine Anmeldung bei einem alternativen Anbieter vorgenommen habe oder, ob ich an Online-Kursen teilnehme. Auch wurde mein Analphabetismus in der Muttersprache und mein Alter nicht berücksichtigt.
Eine neuerliche Anmeldung bei einem ÖIF-Sprachkurs ist derzeit nicht möglich, wie auch im gegenständlichen Bescheid angeführt wird. Dass es alternative Anbieter gibt, wusste ich bis vor Kurzem nicht. Davon habe ich in einer Beratungseinrichtung erfahren und mich sodann, auch gleich angemeldet. Ich bin derzeit auf der Warteliste für einen Kursplatz beim Verein „Das Kollektiv“. Auf die beiliegende Anmeldebestätigung darf verwiesen werden.
Bei migrare bin ich im Projekt KomIn (Kompetenzorientierte Intensivberatung) und werde hier bei der Arbeitssuche unterstützt. Ich bin wirklich bemüht, sowohl Arbeit zu finden als auch eine bessere Qualifizierung durch Spracherwerb zu erzielen. Es fällt mir aber einfach schwer.
Gem. § 19 Abs. 5 iVm § 16c IntG sind die Leistungen der Sozialhilfe bei schuldhaften Verletzungen der Integrationspflichten um 25 % von der Bemessungsgrundlage zu kürzen. Meine individuellen Bemühungen wurden nicht gewertet. Würde man diese Bemühungsschritte einfließen lassen in die Sachverhaltsfeststellung, so würde keinesfalls eine Schuldhaftigkeit meinerseits als Ergebnis herauskommen.“

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 10.05.2024 (eingelangt beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 16.05.2024) hat die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme sowie Anberaumung und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 20.11.2024, an der die Bf in Begleitung ihrer Tochter sowie Vertreterinnen der belangten Behörde teilgenommen haben. Zur Befragung der Bf wurde eine Dolmetscherin für die Sprache Dari beigezogen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Die Bf ist am tt.mm.jjjj geboren, afghanische Staatsangehörige lebt seit März 2019 in Österreich, ist asylberechtigt und hat mit 18.04.2019 die Integrationserklärung unterzeichnet. Der Werte- und Orientierungskurs wurde mit 08.05.2019 beendet.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 21.12.2023 wurde der Bf, ihrem Ehegatten und ihrem minderjährigen Sohn Sozialhilfe nach dem Oö. SOHAG vom 01.12.2023 befristet bis 30.06.2024 zuerkannt.

Die Bf ist arbeitssuchend im Bereich Hilfstätigkeiten/Reinigungsdienst gemeldet, eine Anstellung scheiterte bisher jedoch aufgrund ihrer nicht vorhandenen Deutschgrundkenntnisse.

In der Zeit von Mai 2019 bis Dezember 2023 war die Bf für vier Deutschkurse mit Zielniveau Alpha angemeldet und für zwei Deutschkurse mit Zielniveau A 1, wobei sie davon einen Kurs abgebrochen hat. Im Rahmen einer im Dezember 2023 stattgefundenen Einstufung beim ÖIF wurde weiterhin ein A1 Sprachbedarf festgestellt. Aufgrund der geltenden Förderrichtlinien ist für die Bf keine weitere Förderung auf dem A1 Niveau möglich. Vom ÖIF würde der Bf aber über das Online-Sprachportal jederzeit ortsunabhängig und kostenlos die Möglichkeit zur Teilnahme an Übungen und Lerneinheiten angeboten.

Mit dem angefochtenen Bescheid vom 28.03.2024 wurde die der Bf zuerkannte Leistung nach § 19 Abs. 5 Oö. SOHAG aufgrund schuldhafter Verletzung der Pflichten nach § 16 Abs. 1 Integrationsgesetz für die Dauer der Pflichtverletzung, mindestens jedoch für drei Monate, beginnend mit 01.04.2024 um jeweils 25 % gekürzt (siehe I.1.)

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt, insbesondere der Auskunft des ÖIF und den Aussagen der Bf in der mündlichen Verhandlung. Im Zuge der Verhandlung gab die Bf zu verstehen, dass sie der deutschen Sprache nicht folgen kann. Kommunikation war nur mit Hilfe ihrer Tochter, die sie begleitet hat und durch Beiziehung einer Dolmetscherin möglich.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. Nr. 107/2022, lauten:

„§ 1
Aufgabe und Ziele

(1) Aufgabe der Sozialhilfe ist die Ermöglichung und Sicherstellung eines menschenwürdigen Lebens sowie die damit verbundene dauerhafte Einbeziehung in die Gesellschaft für jene, die dazu der Hilfe der Gemeinschaft bedürfen.
(2) Leistungen der Sozialhilfe aus öffentlichen Mitteln sollen
1. zur Vermeidung sozialer Notlagen beitragen,
2. Personen befähigen, soziale Notlagen aus eigener Kraft abzuwenden und dauerhaft zu überwinden,
3. zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs der bezugsberechtigten Personen beitragen,
4. integrationspolitische und fremdenpolizeiliche Ziele berücksichtigen,
5. insbesondere die (Wieder-)Eingliederung von bezugsberechtigten Personen in das Erwerbsleben und die optimale Funktionsfähigkeit des Arbeitsmarktes weitestmöglich fördern und
6. eine nachhaltige soziale Stabilisierung anstreben.

§ 3
Allgemeine Grundsätze

(1) Leistungen der Sozialhilfe dürfen nur nach Maßgabe dieses Landesgesetzes gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf Sozialhilfe oder eine bestimmte Form der Sozialhilfe besteht nur, wenn es dieses Landesgesetz ausdrücklich bestimmt.
(2) Leistungen der Sozialhilfe sind nur Personen zu gewähren, die von einer sozialen Notlage betroffen und bereit sind, sich in angemessener und zumutbarer Weise um die Abwendung, Milderung oder Überwindung dieser Notlage zu bemühen.
(3) Leistungen der Sozialhilfe sind subsidiär und nur insoweit zu gewähren, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann.
(4) Leistungen der Sozialhilfe können weder gepfändet noch verpfändet werden. Die rechtswirksame Übertragung von Rechtsansprüchen auf Sozialhilfe ist nur mit Zustimmung der für die Bescheiderlassung zuständigen Behörde möglich.
(5) Leistungen der Sozialhilfe sind von der dauerhaften Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft sowie gegebenenfalls der Integration der bezugsberechtigten Person abhängig zu machen, soweit dieses Landesgesetz keine Ausnahmen vorsieht.

§ 6
Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5
1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und

2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,

1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken können.

(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.

(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.

(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:

1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist – unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen.

§ 12
Einsatz der eigenen Arbeitskraft

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe sind die dauernde Bereitschaft der hilfesuchenden Person zu Einsatz der Arbeitskraft sowie die Bereitschaft, sich für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt zu qualifizieren. Darunter fällt insbesondere auch die Bereitschaft, die für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt erforderlichen Sprachkenntnisse zu erwerben.

(2) Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit ist auf die persönliche und familiäre Situation der hilfesuchenden Person sowie auf die Eigenart und Ursache der sozialen Notlage Bedacht zu nehmen.

(3) Der Einsatz der eigenen Arbeitskraft darf insbesondere nicht verlangt werden von

1. arbeitsunfähigen Personen,
2. Personen, die das Regelpensionsalter nach dem ASVG erreicht haben,
3. jenem Elternteil, der das im gemeinsamen Haushalt lebende, unterhaltsberechtigte Kind bis zur Vollendung des 3. Lebensjahrs überwiegend selbst pflegt oder erzieht, sofern auf Grund mangelnder Betreuungsmöglichkeit keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,
4. Personen, die

a) nahe Angehörige, eine Lebensgefährtin bzw. einen Lebensgefährten oder eine Lebenspartnerin bzw. einen Lebenspartner, die bzw. der ein Pflegegeld mindestens der Stufe 3 beziehen bzw. bezieht, überwiegend betreuen, sofern mangels zumutbarer alternativer Betreuungsmöglichkeiten keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,
b) Sterbebegleitung oder Begleitung von schwersterkrankten Kindern leisten,

5. Schülerinnen und Schüler, die in einer bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahrs begonnenen und zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung stehen,
6. Personen, die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe an einem freiwilligen Integrationsjahr teilnehmen,
7. Personen, die nicht unter Z 5 fallen und die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe
   a) in einer zielstrebig verfolgten Ausbildung zu Erlangung eines Pflichtschulabschlusses oder einer Erwerbsausbildung, die den erstmaligen Abschluss einer Lehre zum Ziel hat, stehen oder
   b) an einer mindestens dreimonatigen berufsbegleitenden Qualifizierungsmaßnahme oder sonstigen beschäftigungsfördernden Maßnahme teilnehmen, die eine langfristige (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt maßgeblich erleichtert,

und eine im Zusammenhang mit dieser Maßnahme zuerkannten regelmäßige Geldleistung des Bundes beziehen.

(4) Nicht von Abs. 3 Z 7 lit. a erfasst sind Personen, die bereits nach Abschluss der Pflichtschule eine weiterführende allgemeinbildende oder berufsbildende Ausbildung absolviert haben, sofern deren vorhandene Ausbildung am Arbeitsmarkt verwertbar ist.

(5) Hilfebedürftige fallen nicht unter Abs. 3 Z 7, wenn ihr letztes Arbeitsverhältnis in den letzten sechs Monaten von ihnen oder im Einvernehmen gelöst wurde.

§ 19
Sanktionssystem

(1) Leistungen der Sozialhilfe sind,

1. sofern keine Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt, insbesondere zum Erwerb der dafür erforderlichen Sprachkenntnisse, besteht oder
2. wenn sie unrechtmäßig bezogen werden, insbesondere auf Grund des Verschweigens von Einkünften bzw. sonstiger anrechnungspflichtiger Leistungen oder auf Grund einer fehlerhaften oder unvollständigen Angabe der eigenen Einkommens-, Vermögens- und Wohnverhältnisse oder
3. wenn sie zweckwidrig verwendet werden

stufenweise wie folgt zu kürzen:

	Ausmaß der Kürzung von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6	Dauer
1. Stufe	10 %	1 Monat
2. Stufe	20 %	3 Monate
3. Stufe	50 %	3 Monate

(2) Entfallen (Anm: LGBl.Nr. 107/2022)

(3) Sofern bei einer bezugsberechtigten Person, deren Leistungen der Sozialhilfe nach Abs. 1 bereits für die Dauer von drei Monaten um 50 % des jeweils anzuwendenden

Richtsatzes gemäß Abs. 6 gekürzt wurden, weiterhin keine Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt besteht, sind die Leistungen der Sozialhilfe gänzlich einzustellen.
(4) Leistungen der Sozialhilfe, auf die ein Rechtsanspruch besteht, können im Einzelfall über Abs. 1 hinaus gekürzt oder von vornherein nicht gewährt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die betreffende Person beharrlich die Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung oder die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen zur Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt verweigert.)
(5) Unabhängig von einer Kürzung nach Abs. 1 sind die Leistungen der Sozialhilfe bei einer schuldhaften Verletzung der Pflichten nach § 16c Abs. 1 Integrationsgesetz, BGBl. I Nr. 68/2017, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 25/2019, um 25 % von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6 zu kürzen. Die Kürzung erfolgt für die Dauer der Pflichtverletzung, mindestens jedoch für drei Monate.
(6) Berechnungsgrundlage für die Kürzung nach Abs. 1 bis 5 sind die der bezugsberechtigten Person grundsätzlich zustehenden Richtsätze und Zuschläge nach § 7 Abs. 2 bis 4. Die jeweilige Kürzung ist vorrangig als anspruchsmindernd auf die Geldleistung anzurechnen. Bei Vorliegen von mehreren der im Abs. 1 und 5 angeführten Pflichtverletzungen sind die Kürzungsanteile zusammenzuzählen.
(7) Die Deckung des Wohnbedarfs von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit der Person, bei der eine Pflichtverletzung im Sinn des Abs. 1 oder 5 vorliegt, in Haushaltsgemeinschaft leben, darf durch Sanktionen nach Abs. 1 und Abs. 3 bis 6 nicht gefährdet werden. Die Bedarfsdeckung im unerlässlichen Ausmaß soll vorzugsweise in Form von Sachleistungen erfolgen."

Die maßgebliche Bestimmung des § 16c Integrationsgesetzes lautet:

„Sprachnachweise und Integrationspflichten
für Bezugsberechtigte gemäß dem Sozialhilfe-Grundsatzgesetz
Mitwirkungspflichten

(1) Asylberechtigte (§ 3 Z 1), subsidiär Schutzberechtigte (§ 3 Z 2) und Drittstaatsangehörige (§ 3 Z 3), die Leistungen der Sozialhilfe zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs in Anspruch nehmen (§ 2 Abs. 1 Sozialhilfe-Grundsatzgesetz), haben sich im Rahmen einer verpflichtenden Integrationserklärung (§ 6 Abs. 1) zur Einhaltung der grundlegenden Werte der Rechts- und Gesellschaftsordnung zu verpflichten und unterliegen während des aufrechten Bezugs von Leistungen der Sozialhilfe, die an die Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft geknüpft sind, der Pflicht zur Absolvierung einer B1-Integrationsprüfung des Österreichischen Integrationsfonds sowie zur vollständigen Teilnahme, zur gehörigen Mitwirkung und zum Abschluss eines Werte- und Orientierungskurses gemäß § 5 bzw. § 16a.
(2) Auf Personen gemäß Abs. 1 ist § 28 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes nicht anzuwenden."

III.2. Verfahrensgegenständlich wendet sich die Bf gegen die Kürzung ihrer gewährten Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs.

Die Kürzung ist nach der Begründung der belangten Behörde darauf zurückzuführen, dass sie ihre Verpflichtung zur Überwindung der eingeschränkten Vermittlung am Arbeitsmarkt mangels Aneignung ausreichender Deutschkenntnisse nicht nachgekommen ist.

Die Bf bringt in der Beschwerde wie und auch in der Verhandlung vor, dass sie in ihrer Muttersprache Analphabetin ist und bedingt durch ihr Alter Schwierigkeiten beim Erlernen der Sprache habe. Zudem weist sie auf Gesundheitsprobleme und ihre Fluchtgeschichte hin.

Vorweg ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei den Leistungen der Sozialhilfe um kein arbeitsloses Grundeinkommen handelt.
Aus den Erläuterungen zu § 3 Abs. 5 Oö. SOHAG, Beilage 1180/2019, XXVIII. GP, geht Folgendes hervor:
„Der allgemeine Grundsatz im Abs. 5, dass Leistungen der Sozialhilfe an die Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft geknüpft sind, entspricht ebenfalls geltendem Recht. Diese Obliegenheit ist nunmehr erweitert um aktive, arbeitsmarktbezogene Leistungen der bezugsberechtigten Person, womit ausgedrückt wird, dass auch auf die Vermittelbarkeit der bezugsberechtigten Person am Arbeitsmarkt ein Hauptaugenmerkt gelegt wird und eine mangelnde Vermittelbarkeit ein Bemühen in Form der Absolvierung von Sprachkursen sowie arbeitsmarktqualifizierende Maßnahmen voraussetzt.“

Die Erläuterungen zur Oö. Sozialhilfeausführungsgesetz-Novelle 2020, LGBl. Nr. 6/2020, mit der die Bestimmung des Oö. SOHAG hinsichtlich der Integrationspflicht gegenüber der Stammfassung geändert wurde (Oö. Landtag: Beilage Nr. 1297/2020, XXVIII. GP) führen dazu unter anderem Folgendes aus:
„[...] Das Land Oberösterreich bekennt sich dazu, dass ausreichende Sprachkenntnisse ein wesentliches Element der Integration sind. Personen, die Sozialhilfe beziehen und keine derartigen Sprachkenntnisse aufweisen, sind daher im Rahmen ihrer Bemühungspflicht anzuhalten, die für die Integration erforderlichen Sprachkenntnisse zu erwerben. Dabei handelt es sich in aller Regel um Grundkenntnisse der deutschen Sprache, die eine Teilhabe am sozialen Leben ermöglichen. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass hier auf die Bestimmung des § 6 Abs. 4 2. Satz Oö. SOHAG bei der Beurteilung des konkreten Sachverhalts besonders Bedacht zu nehmen ist. Als Maßstab für die für die Integration erforderlichen Sprachkenntnisse können die im Integrationsgesetz vorgesehenen Sprachniveaus herangezogen werden. Bezugnehmend auf die oben zitierte Judikatur des Verfassungsgerichtshofs sieht der oberösterreichische Landesgesetzgeber eine Bemühungspflicht zum Erwerb der für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt erforderlichen Sprachkenntnisse vor. Bei der Beurteilung der Frage, ob die vorhandenen Sprachkenntnisse ausreichend für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt sind, ist einerseits zu prüfen, welche Sprachkenntnisse erforderlich sind, und andererseits, welches Niveau einer

bestimmten Sprache dazu erreicht werden muss. Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass bei Personen, die der Bemühungspflicht zum Erwerb der Sprachkenntnisse nicht nachkommen, Maßnahmen im Rahmen des Sanktionssystems (§ 19 Oö. SOHAG) vorzunehmen sind."

Zwar ist für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durchaus nachvollziehbar, dass für die Bf aufgrund ihrer Bildungssituation und ihres Alters erschwerte Bedingungen zum Erlernen einer fremden Sprache vorliegen, allerdings erscheint aufgrund des persönlichen Eindrucks, den sich das Landesverwaltungsgericht im Rahmen der mündlichen Verhandlung machen konnte, das Erlernen zumindest grundlegender Deutschkenntnisse für die Bf nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Die Bf ist offenbar durchaus mit Grundkenntnissen von modernen Medien vertraut, kann YouTube nutzen und daher auch verschieden Onlineangebote zum selbstständigen Spracherwerb nutzen. Eine mangelhafte Vorbildung befreit nicht gänzlich vom Bemühen, das geforderte Sprachniveau zu erwerben (vgl. Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Tirol vom 27.05.2020, LVwG-2020/45/0322-5).

Die Bf konnte im Zuge der Verhandlung nicht darlegen, warum sie nach der Absolvierung diverser geförderter Sprachkurse, die keinen Erfolg zeitigten, nicht eigenständig versuchte, ihre Sprachkenntnisse zumindest soweit zu vertiefen, dass sie einfachen deutschen Sätzen folgen kann und damit zumindest die Grundlagen für eine Vermittlung am Arbeitsmarkt für Hilfstätigkeiten erreicht. Nach ihren eigenen Aussagen scheiterten Arbeitsplatzvermittlungen immer daran, dass sie über keinerlei Sprachkompetenz verfügt.

Indem die Bf ihrer Pflicht nicht in ausreichendem Ausmaß nachgekommen ist, hat sie ihre mit dem Bezug der Leistung der Sozialhilfe verbundene Pflicht, durch einen Spracherwerb ihre Aussichten nach österreichischen Arbeitsmarkt zu verbessern und dadurch wesentlich zur Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt beizutragen sowie eine Integration in Österreich zu schaffen, verletzt.

§ 6 Abs. 4 Oö. SOHAG normiert als Voraussetzung für die Zuerkennung von Leistungen der Sozialhilfe auch die Bereitschaft der hilfesuchenden Person, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage beizutragen. Unter diese Bemühungspflicht fällt nach § 12 Oö. SOHAG auch der Einsatz der eigenen Arbeitskraft. Nach Abs. 1 dieser Bestimmung setzt nämlich die Leistung der Sozialhilfe die dauernde Bereitschaft der hilfesuchenden Person zum Einsatz der Arbeitskraft sowie die Bereitschaft, sich für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt zu qualifizieren, voraus. Aus den Feststellungen ergibt sich unter anderem, dass der Bf seitdem sie Asyl erhalten hat keine Arbeitsstelle innegehabt, da sie der deutschen Sprache nicht mächtig ist.

Wie bereits ausgeführt erscheint es erforderlich und notwendig, die Sprachkenntnisse bestmöglich zu verbessern und damit die Voraussetzungen für eine dauerhafte berufliche und soziale Integration in Österreich zu schaffen.

Eine Kürzung des anzuwendenden Richtsatzes nach der Bestimmung des § 19 Oö. SOHAG ist nach der Gesetzeslage nicht nur bei mangelnder Bereitschaft und Bemühungspflicht im Hinblick auf den Einsatz der Arbeitskraft vorzunehmen, sondern ausdrücklich auch bei einer Verletzung der Pflichten nach § 16c Abs. 1 Integrationsgesetz. Diesbezüglich ist die Kürzung unabhängig von einer Kürzung nach Abs. 1 um 25 % von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6 durchzuführen und hat die Kürzung für die Dauer der Pflichtverletzung, mindestens jedoch für drei Monate zu erfolgen.

Da somit eine schuldhafte Verletzung der Pflichten nach § 16c Abs. 1 Integrationsgesetz vorliegt, hat die belangte Behörde zurecht die der Bf gewährte Leistung im gesetzlich vorgesehenen Ausmaß gekürzt.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Die konkrete Beurteilung der jeweiligen Erfüllung der Bemühungspflicht bzw. eines Verstoßes gegen dieselbe stellt einen nicht verallgemeinerungsfähigen Einzelfall dar. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt auch aus diesem Grund nicht vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer

Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny